Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Roggenburg

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Roggenburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Roggenburg erhebt **Kostenersatz** für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Die Gemeinde behält sich vor in begründeten Ausnahmefällen auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise zu verzichten.

Bei der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr durch örtliche gemeinnützigen Vereine oder karitative Vereinigungen ist die Gemeinde berechtigt die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr mit dem betreffenden Verein bzw. der Vereinigung abweichend zu vereinbaren.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Biberach, Ingstetten, Meßhofen, Roggenburg und Schießen Gemeinde Roggenburg vom 15.10.1999 außer Kraft.

Roggenburg, den 19.07.2023 Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Roggenburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz (für Pflichtaufgaben) und Kostenersatz (für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen) setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungs- dauer von	bei einer durchschnittlichen jährli- chen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 30%
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 FF Biberach	25 Jahren	9,83 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 FF Biberach	25 Jahren	3,50 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF FF Biberach	15 Jahren	3,65 Euro
Mehrzweckanhänger FF Biberach	20 Jahren	0,40 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L FF Ingstetten	20 Jahren	5,65 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA FF Meßhofen	20 Jahren	1,59 Euro
Schlauchanhänger FF Meßhofen	20 Jahren	0,35 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W FF Roggenburg	20 Jahren	4,32 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W FF Schießen	20 Jahren	3,70 Euro

Redaktioneller Hinweis:

(Fahrzeugbeschaffungskosten – Zuwendungen) / Nutzungsdauer = Abschreibung Fahrzeug (Abschreibung Fahrzeug + Pauschale für jährliche Fahrtkosten) / jährliche Fahrleistung x 70 % = <u>Streckenkosten</u>

Die Pauschale Fahrtkosten wird wie folgt angesetzt:

HLF 20: 3.300 € / Jahr
LF 8/6: 3.300 € / Jahr
MZF: 1.900 € / Jahr
Mehrzweckanhänger 1/3 der TSA Kosten
TSA: 1.500 € / Jahr
TSF-L: 2.500 € / Jahr
TSF-W: 2.500 € / Jahr

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG hat die Gemeinde Roggenburg eine Eigenbeteiligung an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Die Höhe der Eigenbeteiligung liegt im Ermessen der Gemeinde. Der Bayerische Gemeindetag schlägt eine Eigenbeteiligung von 10 % vor. Die Gemeinde Roggenburg hat in der Vergangenheit eine Eigenbeteiligung von 30 % angewendet und behält dies bei.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuer- wehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiederein- rückens je eine Stunde für	bei einer Nutzungs- dauer von	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 30 %
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 FF Biberach	25 Jahren	182,32 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 FF Biberach	25 Jahren	78,79 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF FF Biberach	15 Jahren	38,62 Euro
Mehrzweckanhänger FF Biberach	20 Jahren	14,67 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L FF Ingstetten	20 Jahren	94,99 Euro
Tragkraftspritzenanhänger TSA FF Meßhofen	20 Jahren	48,75 Euro
Schlauchanhänger FF Meßhofen	20 Jahren	14,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W FF Roggenburg	20 Jahren	78,46 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W FF Schießen	20 Jahren	70,74 Euro
landwirtschaftliche Zugmaschinen	gültiger Entschädigungssatz in der Gemeinde Roggenburg	

(Fahrzeugbeschaffungskosten – Zuwendungen) / Nutzungsdauer = Abschreibung Fahrzeug (Abschreibung Fahrzeug + Pauschale für jährliche Einsatz- und Wartungskosten) / jährliche Ausrückestunden x 70 % = Ausrückestundenkosten

Die Pauschale Einsatz- und Wartungskosten wird wie folgt angesetzt:

HLF 20: 10.100 € / Jahr
LF 8/6: 7.300 € / Jahr
MZF: 1.100 € / Jahr
Mehrzweckanhänger 1/3 der TSA Kosten
Schlauchanhänger: 1/3 der TSA Kosten
TSA: 4.800 € / Jahr
TSF-L: 5.300 € / Jahr
TSF-W: 5.300 € / Jahr

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG hat die Gemeinde Roggenburg eine Eigenbeteiligung an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Die Höhe der Eigenbeteiligung liegt im Ermessen der Gemeinde. Der Bayerische Gemeindetag schlägt eine Eigenbeteiligung von 10 % vor. Die Gemeinde Roggenburg hat in der Vergangenheit eine Eigenbeteiligung von 30 % angewendet und behält dies bei.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird der jeweils gültige monatliche Entschädigungsbetrag der Feuerwehrkommandanten des § 11 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG für ein Fahrzeug der Gruppe A als Stundensatz erhoben.

(Redaktioneller Hinweis: Seit 01.12.2022 beträgt der monatliche Entschädigungsbetrag 33,80 € je Fahrzeug der Gruppe A)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst und je ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender der jeweils gültige Stundensatz des § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

(Redaktioneller Hinweis: Seit 01.12.2022 beträgt der Stundensatz 16,90 €)

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.